

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1636/17

Titel

Kommunales Beschäftigungsprogramm

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Wie weit ist der Stand der Umsetzung des entsprechenden Haushaltsbegleitbeschlusses "Kommunales Beschäftigungsprogramm"?

Mit rot-rot-grünem Haushaltsbegleitbeschluss zur DS 0361/17 "Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018" wurde dem Oberbürgermeister der Auftrag erteilt zu prüfen, ein kommunales Beschäftigungsprogramm zur Minderung der Anzahl der ALG II – Empfänger über Förderprogramme in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit ab dem 01.01.2018 einzurichten (Haushaltsbegleitbeschluss lfd. Nr. 20).

Die Mittel für die Arbeitsmarktförderung im SGB II wurden in den letzten Jahren stark gekürzt, und die Förderung massiv zurückgefahren, meist zulasten von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen mit großem Unterstützungsbedarf. Pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten stehen aktuell deutlich weniger finanzielle Mittel zur Eingliederung zur Verfügung. Damit einhergehend ist die Förderung eingeschränkt worden. Im Zeitraum 2010 bis 2016 ist die Zahl der Teilnehmenden in Maßnahmen der Arbeitsförderung der Jobcenter um rund 33 Prozent zurückgegangen; im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung sogar um rund 68 Prozent. Mit dem Rückzug der Förderung ist auch der Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit zum Stillstand gekommen.

Die gute Entwicklung am deutschen Arbeitsmarkt geht an hunderttausenden Langzeitarbeitslosen vorbei. Menschen mit unterschiedlichen Problemen (z.B. mit gesundheitlichen Einschränkungen oder fehlender beruflicher Qualifizierung, ältere Langzeitarbeitslose) finden keine Arbeit, weil der Arbeitsmarkt für sie kein Angebot bereithält.

Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, diesen Menschen trotzdem eine Chance auf Erwerbsarbeit zu geben.

Denn erwerbstätig zu sein, ist in dieser Gesellschaft ein Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe. Wo es der erste Arbeitsmarkt nicht schafft, Menschen einzubinden, ist es Aufgabe der Politik, zusätzliche Erwerbschancen zu eröffnen mit einem Angebot öffentlich geförderter Beschäftigung.

Die hierfür zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes Thüringen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durch die Stadtverwaltung Erfurt in Anspruch genommen.

Im Einzelnen sind das folgende Förderprogramme bzw. gesetzliche Fördermöglichkeiten:

- "Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGBII auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" (vom 19.11.2014)
- Beschäftigungszuschuss (BEZ) gemäß § 16e SGBII (alte Fassung)
- Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) gemäß § 16e SGBII (aktuelle Fassung)

- Richtlinie zum Programm "Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohlorientierte Arbeit in Thüringen" (ÖGB) vom 14.09.2015 i. V. m. der Förderung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 16e SGBII (FAVplus)
- Eingliederungszuschuss (EGZ) gemäß §§ 88 – 92 SGBIII

Welche Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, hängen zum einen vom Kontingent des Jobcenters ab und zum anderen auch, ob geeignete förderbare Personen zur Verfügung stehen.

Das für die Stadtverwaltung Erfurt zur Verfügung stehende Kontingent wurde voll ausgeschöpft.

Ein darüber hinaus gehendes kommunales Beschäftigungsprogramm wäre nur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln realisierbar, da bei allen Förderformen ein entsprechender Eigenanteil zu erbringen ist.

Ein kommunales Beschäftigungsprogramm ohne Förderung ist nicht möglich, da alle einzustellenden Arbeitnehmer nach Tarif entlohnt werden müssen und dieser finanzielle Aufwand unsere Haushaltsmittel bei weitem übersteigt.

Auf Grund des oben Dargelegten, kann für 2018 kein kommunales Beschäftigungsprogramm eingerichtet werden.

Anlagen

gez. Jentz
Unterschrift Amtsleiter

11.09.2017
Datum